

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99

Bereich zwischen Jupiterstraße, Auf dem Daberg, Bundesstraße 61 und den nördlichen Grenzen der Grundstücke der Neptunstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 28. 10. 1970 beschlossen, für den Bereich zwischen Jupiterstraße, Auf dem Daberg, Bundesstraße 61 und den nördlichen Grenzen der Grundstücke der Neptunstraße einen Bebauungsplan aufzustellen, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG enthält.

Für das als Innenbereich geltende Gebiet östlich der B 61 werden entsprechend der vorhandenen Bebauung die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Für das unbebaute Grundstück westlich der Ceresstraße wird eine gestaffelte, vorwiegend 2-geschossige Reihenhausbauung festgesetzt. Gegen die B 61 ist eine akustische Abschirmung in Form eines 3 m hohen bepflanzten Erdwalles vorgesehen.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Planbereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrsflächen

Die Abwässer werden in das städt. Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze und Garagen können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Die Kosten, die durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, sind überschlägig mit 160.000,-- DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG bzw. im Sinne § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen.

Hamm, den 1. 3. 1971

Kattenborn
Städt. Bauinspektor